

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Wohngeldnummer (falls bereits vorhanden):

Gemäß § 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz besteht ein Wohngeldanspruch nicht, soweit die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens.

Erhebliches Vermögen ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

für das 1. zu berücksichtigende Haushaltsmitglied: 60.000,00 €
für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied: 30.000,00 €

Unter Punkt 20 des Neuantrages bzw. des Weiterleistungs- und Erhöhungsantrages wurden Sie befragt, ob Sie oder weitere Haushaltsmitglieder über verwertbares Vermögen verfügen. Zur abschließenden Antragsbearbeitung ist nunmehr abzu prüfen, ob folgende zum Vermögen zählende Geld und Geldwerte in Ihrer Haushaltsgemeinschaft vorhanden sind:

Vermögensgegenstand	ankreuzen		aktueller Kontostand / aktueller Rückkaufswert (bitte entsprechenden Nachweis beifügen)
	vorhanden		
	ja	nein	
Girokonto			
Spar-, Tages- & Festgeldkonten / Sparbuch			
Barvermögen			
private Lebens- oder Rentenversicherung			
Bausparvertrag			
nicht selbst bewohnter Haus- oder Wohnungsbesitz			
bebaute oder unbebaute Grundstücke			
ausstehende Forderungen gegenüber Dritten			
sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Schmuckgegenstände, Gemälde)			
Wertpapiere / Aktien			

Ort, Datum

Unterschrift Wohngeldberechtigte/r
bzw. bevollmächtigte Person